Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerischen Aepublikaner and the code not dend and the court point author berausgegeben

reines as hold none with a stall von Eicher und Ufteri

Mitghedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetischen Republik. Wegers & Liebs, wante moment.

as folescer Gentelmbann Band III. No. LXIII. Lugern, den 6. Mai 1799. (17. Floreal VII.)

Court over appear the

the street more than the belief and and are done

Erwertenz des Friedensgerichtes und von der Form der Vorladung vor das Kriedensgericht handeln.

Man verlangt eine Commission. Rubli will sie zwar nicht hindern; aber unter den traurigen Umstanz den, unter denen wir leben, kann er nicht wissen, ob ein Peschins gut und rachfam ist; bisdohn haben den Menge milder und menschensreundlicher Gezie swir eine Menge milder und menschensreundlicher Gezie swin eine Menge milder und menschensreundlicher Gezie swin eine Menge milder und menschensreundlicher Gezie gemacht — und wer- unr erwar abweichende Meis mungen und krengere Grundsanz ausseichende Meis deinahe als Terrorist gest dien und noch verächtlich angesehen; diese Massignung mochte auch gut gemeint sein, aber es ist klar, daß sie ihren Imet verschlich hat; so z. H. haben wir eine menschensreuntliche handlung zu begehen geglaubt, als wir die Consistation der Witter der Nerbrecher aushosen; hätte man das nicht gethan, so ware wahrscheinlich das gegenwartige Umzglich; er verlangt, daß der Lericht in drei gestan, so ware wahrscheinlich das gegenwartige Umzglich; er verlangt, daß der Lericht in drei glist nicht erfolgt; es dinfte als bester gerhan sen, wirden jene menschenssweichen den keiner gerhan sen, das mehren als neue menschens werden doch die Franken, das keisten der Commission glaubt, der werde, und daß Linch v. Sol., der wir wirden jene menschens werden doch die Franken, das keistent der Commission glaubt, der Lendings gegen der der der der Lendinssion glaubt, abwesen die eine der keiner der Lendinssion glaubt, der nehmen als neue machen; werden doch die Franken, Diret als Peasident der Commission glaubt,, die unfre Beschützer find, von unserm Bolke meuchet, der Bericht konne gar füglich morgen geschehen, da morderifch überfallen und behandelet Er tragt Darauf Der Befchlug unterfucht ift und alle Mitglieder eines an, ben großen Rath gur Rufnahme bes Gefezes, Ginnes barüber find. Der legte Antrag wird anges welches die Confistation der Guter aufhob, einzula, nommen, und Barras an Luthi's Stelle in die laden. (Biele Stimmen unterstützen diese Meinung). Commission geordnet.

ben frühern beschaftigt war. Muret ift gleicher Dom Ran leitich liegen.

Meinuna.

fen; fie foll in 3 Sagen berichten.

ter Antrag ins Stimmenmehr gefest werde.

Ge fezgebung.

Senat, 29. Upril.

Prässdent: Mittelholzer.

Zwei Beschlüsse werden verlesen, welche die Abschn.

Des Friedensrichtergutächtens enthairen, die von der Kompetenz des Friedensgerichtes und von der Form bisher: unglütsicher Moderantism hat die Nepublit der Morladung nur das Friedensgericht handeln.

Singular commentary of in him and in configuration

Jastin will zwar der Meinung Kublis über Bericht inder den Befchluff, der die an die Munisipas Initiative und foll sich an das halren, was ihm zu litaten zu bezahlenden Taxen für Ausfertigungen von kriedenkrichterbeschlisse an die Commission, die mit nahme des Beschlusses. Der Bericht soll 3 Tage auf

Der Ramensaufenf wird vorgenommen.

Die Berweisung an die Commission wird beschlost Mener v. Ar. will die Abwesenden durch die sie foll in 3 Sagen berichten. Saalin pektoren verzeichnet wissen und erneuert seinen Lang verlangt, das um auch Rubli's unterfüg muben Antrag, Die Gehaltsabziehung auch auf Die turgern Entfernungen von einigen Lagen auszudehnen.

Bundt tragt darauf an, Reding jurufzurufen; Die Uebung mag nun auf ber Zahl ber Ropfen, der wenn er in Schwyz ficher fenn follte, fo ware es haushaltungen, ber Dorfgerechtigkeiten oder auch auf febr fonderbar; er wird aber unter den Aufrührern einem andern Suffe bestanden fenn. Gefahr laufen.

wiffen. Erauer ebenfalls. and andern beschirmen.

Meners Antrag wird angenommen.

Den er v. Urb. glaubt, Bundte Untrag fonne Baunen , Sagen , Graben oder Suthen gefcheben. nicht fatt finden; Reding wird guruffommen, fobald wie man ihn gegenwartig gurufrufen wollte.

unficher, fo wied er bon felbfe jurufzufommen trachten. als Unterpfand.

Man geht zur Lagesordnung.

Groffer Rath, 30. April.

Prafident: Bimmermann.

Nach Wiedereröffnung derfelben legt Schlumpf im verbleiben laffen; auch fann ein folches jum Anpflans

nicht Folgen von Traftaten zwischen Gemeinden gegen noch verpfandet werden. Es bleibt indeffen gleichwohl Gemeinden find, in wie weit folche das Unpflanzen noch ein Eigenthum der famtlichen Theilhaber. eines gemeinsamen Grundftufe verbieten, oder ber Urbarmachung eines folchen Bodens zuwider laufen, follen von funf fachtundigen unparthenischen Mannern find in gang Delvetien aufgehoben, und als nichtig entschieden merden, deren jede Parthei zwei und der

2. Diejenigen Burger, welche Theilhaber eines folchen gemeinsamen Grundfluts oder Allmend find, fann auf Roffen der verlierenden Paribei bor die Ber: und ihr betreffendes Antheilrecht durch Anpflanzung benufen wollen , haben bas Recht , eine verhaltniß: maffige Strecke Landes bon ber Gemeind zu Diesem nommen. Zwet zu begehren, inforern nicht jemand anders ber nicht Theilhaber ift, das Waldrecht darauf hat.

Verwalter dieses Gemeindguts wenden.

alfogleich und beforderlichft zu entsprechen, und ben genftand. felben eine angemeffene Strecke Lands, jur Unpflans

jung angumeifen.

Boden nicht verlangt werden, wo Sochwald, Schlage municht, daß man einzig freie Benugung gestatte. holz oder andere nigliche Bolger, und für Damme angelegte Solger fieben; auch ba nicht wo wirflich bellen fprechen, und fimmt Eufforn gang bei. Cars Materialien, g. B. gaim, Grien, Turben u. D. gl. rard billigt den g auch nicht, aber Die Abfaffung gegraben wird; und eben fo wenig auch ba nicht, Cuffors ift ebenfalls zu allgemein und daher zu ges

muffen mit der Ungahl der Rugnieffer , und mit der Sicherheit hieriber allgemeine Grundfage aufzustellen; Groffe der Gemeindweide foviel möglich im Berhalts Daber glaubte die Commiffion auf einen folchen & jus

nig fteben, wenn folches verlangt wird.

8. Diejenige Rlaffe welche ihren Theil anpflanzen Fornerod will Mepers Untrag angenommen wird, muß ihre Fruchte allein und ohne Roffen der

9. Diefe Befchirmung fann nach Belieben burch

10. Beschwerden, welche bestimmt auf der Ruge er fann, und man ware vielleicht in Berlegenheit, nieffung eines folchen Gemeindguts lagen, werden nach Berhalfniß ber Zahl gegenseitigen Rugnieffer Rubli: Wenn Reding fich bermalen ficher in gleich vertheilt; — bas Bieb auf der einen — und Schwyz befindet, fo wunsche ich ihn nicht bier; ift er Die Früchte auf der andern Seite, haften dafür

II. Rein Mugnieffer kann einen gangen betreffens ben Begirk anpflangen und jugleich bas Auftreibungs; recht haben, fondern nur eines von beiden genieffen. Wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, werden fich die Burger megen dem ferneren Auftreis Die Berfammlung bildet fich in geheime Sigung. ben gutlich veraleichen, ober es bei bisheriger Uebung Ramen einer Commission folgendes Gutachten vor: | zen begehrtes und erhaltenes Stut Land zu nichts Alle alte Gefege, Libelle und Urfunden welche anderm gebraucht, und weder veraussert, verfauft

12. Allfällige Streitigkeiten oder Migverstandniffe

Bezirksstatthalter einen auswählen wird.

13. Die Beschwerde über einen folchen Entscheid waltungefammer des Kantons gebracht werden.

Das Gutachten wird Ssweise in Berathung ges

§ 1. Underwerth fieht diefe Abfaffung für gu weitlaufig und unbestimmt an, benn burch die elbe 3. Diefe Birger konnen fich ungefaumt an Die konnten auch bestimmte Bertrage über gegenfeitige Benutzungen aufgehoben werden; er fodert daher von 4. Die Bermalter find fchulbig , ben Begehrenden der Commiffion einen beutlichern S über diefen Ges

Euft or mag nicht an die Commiffion gurufweisen, aus Forcht ihr Gutachten wurde fich immer mehr bers 5. Die Aupflanzung fann auf folchem Grund und langern; allein der & gefallt ihm boch nicht , und er

Desloes will auch nicht von Urfunden und Lis wo der Boden bishero als heuwachs gebraucht worden. fahrlich , denn wir haben noch nicht genug ftatiftifch; 6. Die jum Unpflanzen anzuweifenden Bezirfe , ofonomische Renntniffe unfere Baterlande, um mit bruffommen gu muffen, der aber gu ausgedehnt ift, 7. Die Bahl ber famtlichen Rugnieffer muß nach und erft am Ende bes Gutachtens aufgestellt werben bisheriger Uebung in der Gemeinde berechnet werden. fund einzig die Anfhebung der Diefem Gefet juwiders

lansenden alten Verordnungen fodern soll. Schlump f stand einstweilen so schwierig zu behandeln, daß er fürchtet durch diese bestandige Zurüsweisung an die Lagesordnung über das Ganze sodert, und einzig Commission, werde die die hiefighrige Benutung vieler der Bittschrift von Balgach zu entsprechen winscht, tausend Jucharten Lands verhindert : er simmt daher Bourgevis will nur den eigentlichen Eigenschriedung dieses I. acoste sodert ganzliche Durch thimmern das Nazwiesungsrecht ertheilen. Pellegrint streichung dieses I, weil in den Berggegenden geradt hingegen will dieses auf die bisherigen Nuzwiesern sieh treiben konnen, die gröske Nasung der Gemeint weiden in den Thalern haben: übrigens stimmt er Luk maßige Benasung des helvetischen Bodens um sich sternbeit über diesen Gegenkand ein gleichforz miges Wesez zu geben, wil die Landesb schwierigkeiten zu dassen, weilen ist, um gleichformig behandelt zu werz den: er stimmt Carrard bei Desloes sindet dieser dieser den Ende noch am Ansang des Gestess sindet dieser des immer bedenklich ist, aite Versommisse auszuheben; er winsicht Durchstreichung des S, und hatte sehr gewinscht, nur der Gemeinde Balgach, hatte sehr gewinscht, nur der Gemeinde Balgach, § 5. Bourgevis will auch das Schlagholz welche dieses Gutachten veranlaste, zu entsprechen, ausnehmen. Des locs folgt, ohne weiter zu gehen. Kilchmann stimmt Carrard Der Prasident bemerkt, daß unter dem Wort bei, weil durch Deslocs Untrag die armen Burger Help Waldung, Schlagholz sowohl als hochstammiges Holz vetlens nicht in Fa'l kamen, sich Lebensmittel zu begriffen ist. Der S wird angenommen. pflanzen. Regli stimmt Desloes bei, weil er den Die beiden folgenden §5 werden o für gefahrlich halt. Auch Pozzi ist dief'r Meinung. dung angenommen. Schlumpf beharret auf Carrards Meinung, weil & 8. Bourgeois glaubt, diefer & fen nicht die den neuen Gesegen zuwiederlaufenden alten Orde allgemein anwendbar, und will also denfelben durche

auf diefen Gemeinweiden haften: er fodert bestimmt, Einzaunung derjenigen Strefen kandes beladen wers daß einzig alle Gemeindsverwaltungen verpflichtet wers den konnen, we die auf andere Art benuzt werden. ben, ihren armen Burgern jur Unpflanzung etwas

Land abzutreten.

Der & wird burchgefirichen.

derte Abfassung. En for hoft, man werde sich nicht gende 5 mit demselben vereinigt werde. Dieser Uns mundern, wann er es mit ber alten Leper halte , und trag wird angenommen. fodert nochmals, daß der S des erften der Commis weifung biefes & an die Commiffion.

bebenden Schmierigfeiten zu beendigen : ein vollstans argenommen. diges Gefez wiede lange aufhalten, und also die dicsjahrige Benupung hindern : er beharret auf dem S.

Cartier ffimmt Underwirth bei, und finder bas sange Gutachten fo unvollstandig, und ben Gegen

Die beiden folgenden SS werden ohne Ginwens

S 8. Bourgeois glaubt, biefer & fen nicht nungen aufgehoben werden muffen. ffreichen. Schlumpf glaubt, dieser S fen nothe Bourgevis fann auch nicht zum S stimmen, wendig, weil diejenigen Gemeindsburger, welche ben weil oft verschiedenartig verflochtene Eigeuthumsrechte Weidgang beibehalten wollen, nicht mit der sichernden

Secretan sagt, es sen hier von Einzaunung und nicht von Hutung die Rede, und in dieser Rits sicht unterstützt er ben Sinn des S, wünscht aber, 5 2. Desloes begehrt nun eine etwas abgeins daß die Abfaffung deffelben vereinfacht, und der folz

S 10. Underwerth findet ben & überfluffig, fion jurufgewiesenen Gutachtens beibehalten werde. weil es fich von felbst versteht, daß die auf dem Land Schlumpf vertheidigt das Gutachten mit Desloes haftende Beschwerden, weiterfort darauf bleiben. Meinung. Anderwerth finder die Sahe sehr Schlumpf vertheidigt den §, weil es hier von bens schwierig, weil Geneinweiden find, welche von Bur jenigen Abgaben die Rede ift, Die Die Gemeinden gern benuzt werden konnen, die nicht wirkliche Eigen, von ihren Gemeindegutern zur Bestreitung ihrer Ges thumer des Bodens feibst find, er fodert alfo Ruti meindsausgaben beziehen. Legler stimmt Schlumpf Rild mann ift gleicher Meinung, weil nun bei. Rilchmann fieht diefe Gemierigfeit nicht ein, auch die Gemeindguter Staatsabgaben zu bezahlen und fodert der dringenden Umftande wegen Annahme haben. Bourgevis vertheidigt den S, weil die Des Gutachtens. Schlumpf gefteht, daß die Come Gemeindgitter auch noch bier und da Grundzinfe abs miffion einfah, bag bas Gutachten nicht vollfommen zuzahlen haben. Pellegrini wederfest fich ber Berg ift, und daber Anleitung gab, die fich allenfalls er pfandung tes Biebe. Der g wird ohne Abanderung

Genat, 30. April. Prafident: Mittelholzer. Der Beschluß, welcher die Milberung ber Strafe

lefen und angenommen.

echtens über die Friedensgerichte, bon bem Berfahren erflaren, baf die Frift von 8 Tagen flatt habe, wenn gegen die erscheinenden Parthenen, enthalt, wird die Rlage mundlich geschebe, und bag ber Richter

eroffnet. Das Gutachten der Commiffion war fold

genbes : honor genand and hard

Dritter Abfchnitt.

Die Commiffion hatte bie Verwerfung biefes micht gesagt worden, bag wenn eine Schatzung der dieusse franken will, hofft und verlaugt auch bas im Streit liegenden Sache vor dem Friedensrichter gleiche für die katholische Religion und Gottesbienst; gemacht worden, auch die nämliche vor dem Districts wohald diese Resolution nur den Ausdruf braucht in raib alfo die Unnahme bes Befchluffes.

Summe, welche den Distriktsgerichten als Compes land von ihm fodert; will man ihn aber in seinen tenz bestimmt gewesen, getheilter Meinung, einige religiösen Meinungen angreifen (das ift Unruhe ges Glieder hatten die Summe von 400 Franken zu hoch predigt — ruft man von mehreren Seiten — Henchelen gefunden. Die neue Resolution beschrankt nun die ift es nur - bas beißt das Bolt aufgewiegelt! -) Summe auf 300 Franten - und alle Glieder ber Commiffion genehmigen diefen Artifel.

bes B. Franz Girard von Severn enthalt, wird verestete, welcher dem Alager 14 Tage um die Antwort und angenommen. Derjenige, welcher den 4. Abschnitt des Gut ber Wiederspruch durch zwei Art. gehoben, welche verlesen und an die Commission gewiesen, die mit diese Frist auf 14 Tage zu seinen das Recht habe, im ben frühern Abschnitten beauftragt ist. Jall die Rage schriftlich ware. Dieses sest zwei Die Discussion über den 3. und 4. Abschnitt des Berfahrungssormen fest, wovon die erste die eine Gutachtens über den burgerlichen Rechtsgang wird facheste ist.

Da also auch diese Dunkelheit der vorherigen Refolution gehoben ift, fo haben fich alle Glieder Der Commiffion vereinigt die Annahme der gegenwartigen

anjurathen.

Die Commission hatte die Verwerfung dieles Zastin rath zur Annahme des 3. Abschnittes. Beschlusses angerathen gehabt, weil in demselben Augustini, so wenig er jemals audere Gottes, gericht dienen könne; "nun ist diese Auslassung durch ben 48. Art. der neuen Resolution gut gemacht, welcher sagt: "Wenn eine Schahung vor dem Fried den Ehehandel, die das sakramentliche der She bee welcher sagt: "Wenn eine Schahung vor dem Fried den Ehehandel, die das sakramentliche der She bee welcher sagt: "Wenn eine Schahung vor dem Fried den Ehehandel, die das sakramentliche der She bee welcher sagt: "Wenn eine Schahung vor dem Fried der Ehehandel, die das sakramentliche der She bee welcher sagt: "Wenn eine Schahung vor dem Fried den Geschahung vor dem Districtsgericht dienen." Die Commission geistlichen Richter gehörenden Sachen, für den Civile der State frenklichen Sachen, für den Civile sobald diese Resolution nur den Ausdorf brancht: in tatholischen Glauben nicht als bürgerlich angesehen wolle; meint die Resolution die Schehandel von denen werden, hat er sich nur unter dieser Ueberzeugung ich spreche, so kann sie von den Katholisen nicht anges mit den übrigen Gliedern der Commission die Ans nommen werden; meint sie pur Civilhandel, so soll nahme zu rathen vereinigen können.

Bierter Abschwöre euch durch Vaterlands und Ruheliebe, die Religion der Väter nicht anzugreissen. Der fromme Die Commiffion war neulich in Rufficht ber gandmann opfert willig Steuren und was das Bater,

mission genehmigen diesen Artikel.

Als aber der Beschluß das erstemal vorgelegt will nicht hoffen, daß es der Wille des B. Aus wurde, waren alle Mitglieder der Commission deß; gustini sen, das Volk zu sanatisseren; aber wann es wegen zur Verwerfung verleitet, weil ein Wieders nicht sein Wille ist, so sind seine Reden, die er im spruch zwischen dem 71. Arribel, welcher dem Rläger Angesicht so vieler Zuhörer macht, doch leider von eine Frist von 8 Tagen gewährte, und dem 82. wals der Art, das das Volk dadurch fanatiset werden

muß. Mahrlich ich hatte niemals erwartet, daß ein Bo haben die Gefeggeber die Religion je gefranft, Mitglied, und besonders B. Augustini, welcher bon je fie nicht geschüst ? ben gesezgebenden Rathen schon zu mehrernmalen ausgezeichnete Beweise von Achtung und Butrauen ben Rechtsgang ju bestimmen, nicht bas mas vor genoffen, in folche Schwachheiten verfallen konnte. Gericht gezogen werden fann oder nicht. Er weiß boch gang gewiß nur ju wohl, was end, Lang: Die Constitution fichert die frene Relie lich Fanatisten, unter bem Deckmantel ber Religion, gionsubung; wir haben diese Constitution beschworen für traurige Wirkungen erzeugen konnen; die Aus, und werden fie halten; die gegenwärtige Refolution bruche einer folchen Buth find Die allerschreflichften; bietet auch feinen Schein einer Religionskrantung. bieg bestätigt die Erfahrung aller Zeiten, und wie Ich kann mich über die ungeheure Absurditat von forgsam muffen nicht die Gesegeber so wie zu allen Augustini's Meinung nicht genng wundern, und Beiten, besonders in dermaligen bedenklichen Zeite glaube wirklich wir follten auf die Feinde in unfrer faufen senn, gemeinschaftlich Dieses unbeschreibliche Mitte zuerst Acht geben; ich erklare, daß ich Aus Uebel ju bechuten. B. Reprafentanten, wem unter guftini, wann er wieder folche Dummbeiten ju Lage uas ift auch jemals ein Wort entfallen , bie eint ober bringen follte, laut gur Ordnung rufen werde. andre Religionsparthei im geringsten zu beeintracht Mener v. Arau. Bewies, wie wenig die Gesetztigen; im Segentheil Ehrsurcht und Hochschäung geber die Religion anzugreisen gemeint sind, ist was gegen selbige bei allen Aulassen zu bescheinen, soll im Senat bei Gelegenheit der Pfarre Betwil vorzunster sessen unser seinen Bergatzen und bleiben; benn jede Art gieng — wo der Senat die Resolution des gr. Nathe: unser fester Vocial feon und bleiben; denn jede Art gieng — wo der Senat die Resolution des gr. Anthee von Gottesdienst desibt js gesichert, laut der eidich beschweren Constitution. Und nun darf B. Augustin in diese Worfe ausbrechen: "wenn wir die verwandelt werden, darum verwarf, weil es nicht in diese Worfe ausbrechen: "wenn wir die dorlier verwandelt werden, darum verwarf, weil es nicht hieße, es fann u. s. w.; wir aber laut erstaten, daß gende Resolution annehmen, so minsen die Aathos lischen einem Religionsgrundsatz entsagen, und das Wir et: weil man die Absichten der Resolution von gebeten wollten.

Wür et: weil man die Abssichten der Resolution pstanzen wollen, nebst andern undesonnenen Zeug und also der Commission, die einmustig shre Annahs meriet, kerlaundet, so fann ich wohl als Prastdent mehe. Rann man auch erwas ärgerlicherers sagen? dieser Commission anch nicht Stillschweigen beobachz und was das auffallendse bei mir ist, so ist solches eine der grösten Beschünnsungen gegen den grossen der grossen der grösten Beschünnsungen gegen den grossen der grossen der grösten Beschünnsungen gegen den grossen der grossen der grösten Westellung und klussen der Augustini, was mit der tatholischen Religion ver einbarkligt ist. Endlich was noch am sonderbarsten ist, solltes Augustini, was mit der tatholischen Keligion der Keligion der Kessellungen gegen den grossen der grossen der gewissen der Genegenen; es ist überall hier nur um das Deine einbarkligt ist. Endlich was noch am sonderbarsten ist, schlegt Augustini, was mit der tatholischen Keligion der Leingion der Kessellungen gegen den grossen der gewissen der Genegenen; es ist überall hier nur um das Deine sind keinen der Kessellungen der Augustini zulest dahin, er möchte im 44. S. die ohne Ausushme, achten und ehren die Keligion, und werden nie ihre Ausüsdung kransen — Er stimmt zur Aumahme des Beschlusses. Seschäften der Chehandel; wo die ganze Restaur Annahme des Beschlusses.

folution einzig und ällein über den bürgerlichen Badour: ich bin Katholik, und werde die Rechtsgang redet, und von nichts anderm handelt; Psichten dieser Religion so lange ich lebe, erfüllen – also zulezt will er, was ja die Resolution von selbst deunsch kann ich Augustini nicht beipslichten, und enthaltet, und die ich als Mitglied der Commission siehe der Commission bei. Unsere Gesche konnen sich angenommen habe. Augustini beschwört uns nicht auf Religionsgegenstände ausdehnen, der gegenz bei der Liebe jum Baterland und jur Rube; ich wartige Beschluß thut es nicht, und es ift unmöglich glaube, wir sollen vielmehr ihn beschworen, daß er daß die Religion dadurch auf irgend eine Beije ges bon feinen Freungen abgebe und endlich jur Bernunft frankt werden fonnte; ba die Racholifen die Che bon guruffehre. Uebrigens trage ich darauf an, daß mann in 2 Geiten als Gacrament und als Civilcontraft anfes Der Zufunft jemand mehr in unfrer Bersammlung von ben, so bindert auch nichts sie, bor dem geistlichen Meligionssachen redet, daß man folchen sogleich mit Richter in jener Hinsicht, so oft sie wollen, zu erscheis Unwillen jur Ordnung rufen folle; ich hoffe, B. Mu- nen ; - endlich wenn ein Rathofit, feinem Cultus und guffini werde derlen Ausschweifungen nicht mehr beffen Dogmen zuwieder, was nach diefen bor ben begeben.

Pfiffer: Die Resolution geht einzig dahin,

ben. geiftlichen Richter gebort, vor den Civilrichter bringt, Soch hat mit dem groffen Schmerz und Bedauren fo ift ein folder nicht mehr Ratholit. — Er ftimmt wahrgenommen, daß immer mann die Gallerie voll jur Annahme bes Beichluffes. - Burbe er etwas der ift, man von Religion ju fprechen Bormand fucht. Religion jumiderlaufendes barinn finden, fo murde

auch auf die Gefahr zu miffallen , mas indes gewiß nur mas Menschenfreundlichkeit ift , fagen. ber Fall alsbann nicht mare - hier auffern; fo aber wird er, wann Migverstandnife in feinem Ranton bardiff Ratholit, und wurde lieber fterben, ale von feiner über entstehen follten, das Molf aufzutlaren, und ihm Religion abweichen, aber ber Befchluß greift fie auf fein in Frithum zu benehmen bomuht fenn, wie das feine Beife an. gewiß auch alle feine Collegen fich jur Pflicht machen

werden. (Lauter Beifall.)

bern, wenn bas einfaltige Bolt Miftrauen in unfere wird angenommen. Gefine hat, wenn felbft Mitglieber der Gefeggebung gegen Befchluse, Die fo hell find wie die Conne, ten Munizipalbeamten ihre Stellen anzunehmen, wird solche unkunige Einwürfe und Vervrepungen vorstung. Wüller verlangt Verweitung versewen an eine können; im gegenwartigen Zeitpankt sind solche Rez Müller verlangt Verweitung versewen an eine den wie Augustini führt, Reden der Aufruhr und Commission, die in 3 Tagen berichten soll; sie wird Aufwieslung. Der Beschluß berührt auch auf die beschlossen, und besieht aus den B. Dolder, Bers entfernteste Weise die tatholische Religion nicht, die thollet, Falt, hegglin und Stapfer.

Der Beschluß, welcher die Munizipalbeamten von Der Beschluß, welcher die Munizipalbeamten von Williambergen gusnimmt, wird verlesen. folche unfamige Einwirfe und Verdrehungen forbringen verlefen.

Eraner bejeugt, der Anfang der Difcufffon habe ihr nit Schmerz erfullt; der Fortgang derfelben Munizipalstellen find febr wefentlich in der Repubs troffe ihn wieder; nicht der fleinfte Eingriff in die lif, und die Resolution wird dazu beitragen, gur Ans Gewiffensfreihelt fann in dem Beschluß gefunden nahme der Munizipalftellen besto geneigter ju

werden; er stimmt zu feiner Unnahme.

Genhard ift überzengt, baf beide Rathe feine Eingriffe in Die Religionsfreiheit thun werden; aber Nothwendigkeit Diefer Ausnahme gar nicht ein; er gegen die Resolution hat er Bemerkungen zu machen; verlangt Berweisung an die Commission, Die mit dem ber getadelte Urt. ist wenigstens unbestimmt; wann borhergehenden Beschluß beauftragt ist. Die Berweis die eine Parthei in Chesachen Falle vor den Civilrids sung an die Commission wird beschlossen. ter bringen will, die nach ber Ueberzeugung ber ant dern vor den geiftlichen Richter gehoren; fo mußen dringend, daß der Beschluß sogleich angenommen Schwierigfeiten und Berwirrung ent tehen, Er muß werde, Crauer will, die Commission soft morgen nach seinem Gewiffen die Resolution verwer'en; wir berichten. Diefer lette Antrag wird angenommen. follen das auch politisch um der Beruhigung selbst Der Senat schließt feine Sigung, und beschaftigt follen das auch politisch um der Beruhigung felbst ber Schwachen im Bolte, thun.

Fornerod wundert sich , daß Genhard durch Badoup nicht ift überzeugt worden; er erimtert ben Cenat, daß es Fornerod war, der, ein Projestant bei Gelegenheit des Beschluffes über die Pfarr Bettwyl das Wortchen foll anftatt fann, juerft tabelte, und den Befaluf, den die Ratholifen aus Unachtsamfeit

angenommen hatten, bermerfen machte.

Deveven fpricht un Ginne Badour, und ftimmt

Bur Annahme.

bor Angen ? - - - Ueber den Grunofat ber Religis angenommen. on habe ich mich langft geauffert, dag wir bei mirer! § 12. Underwerth will nicht einen neuen Riche einen und untheilbaren Republit, auch eine eine und ter ernennen laff n über Diefe Streitigfeiten, und fos untheilbare Religion haben follten. Wann man funfe bert, daß die Friedensrichter Diefelben entich iben.

er biefe feine Uebergengung laut und ungefcheut -ftig von folden Gachen rebet, fo follte man übrigens

Diethelm fpricht auch für den Befchluß; er

Der 3te Abschnitt wird angenommen. Die Discuffion über den 4ten Abschnitt wird era Ruche: man muß fich wahrhaftig nicht wurz offnet. Muret rath jur Annahme. Der Beschluft

Der Beichluf fiber bie Berpflichtung ber gemable

Müller verlangt Verweisung derfelben an eine

dem Militardienft ausnimmt, wird verlefen.

Erauer rath gur ungefaumten Unnahme; bie machen.

Lang ift nicht diefer Meinung, und fieht bie

Fornerod balt es nun dennoch für aufferft

fich mit einer Bothschaft über den Aufruhr im Kant.

2Balbitatten.

Groffer Math, I. Mai. Drafibent: Bimmermann.

Die Fortfebung bes gestrigen Beibgangs: Gutache

tens wird in Berathung genommen.

§ 11. herzog fodert Durchftreichung biefes S, weil viele Gemeinden fchon ihre Gemeindweiden, mes Bodmer hatte nichts gesagt, wenn nicht ein nigstens einen Theil derseiben, getheilt haben. Le gler Religionsdiscours aus der Difcussion geworden ware, sobert, daß der Jetwas deutlicher und naher bestimmt Er keunt Augustini als einen Eiserer der Religion, werde, damit diejenigen Bürger, welche schon ihs aber hier ist er von seinen eigenen Grandsapen sehr ren Theil erhalten haben, nichts weiter beziehen, abgewichen: er sagte: "Es könne keine Republik oh. Schlump f sühlt auch, daß dieser S eine etwas nahere ne R ligion bestehen. "Bas haben wir aber nun für Entwissung nothig hat, und bittet, daß derselbe also traurige Auftritte bei ber Religion gegen Die Republit fur einige Zeit vertaget werde. Diefer Antrag wird

Cartier verfheidigt ben 5, weil die Friedenkrichter ten gemacht werden, weil Schiedkrichtersprüche feine

für Rothfalle bestimmt werde. Bourgeois simmt Gennog bei, weil Schiederichter feines hohern Richters ber Dringlichfeit ber Sache. Guter will folche Streis und will im Mothfall Die Diftriftsgerichte jum endlie Diftriftsgerichte verweifen, und benft, da die Friedense chen Entscheid bestimmen. Eustor stimmt für gang, gerichte noch nicht vorhanden sind, so muffen dieselben liche Durchstreichung des S. Legler findet, ohne dies durch Schiedsrichter erfezt werden; er stimmt Carrard fen 5 wurde der gange Beschluß unnug, weil die bei. Cartier ift gleicher Meinung, und fodert Abstims Schiedsrichter oft partheilisch senn werden, indem die mung. Der 5 wird durchgestrichen. nicht felbstfüchtigen Menschen nicht häufig vorhanden find; an die Diffrittsgerichte kann man die Sache S bahin abzuandern: fein Rugnieffer kann seinen ganzen nicht weisen, weil dadurch weitlaufige Prozesse entstung betreffenden Theil empfangen und zugleich das Auf? Den. Desloes stimmt Smurs Antrag bei, weil die treibungsrecht genieffen, fondern nur ines von beiden; Diffriftsgerichte die wahren Richter find, wann fein wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, wers Schiederichterlicher Spruch fatt haben fann; und umlden fich die Burger gutlich unter einander verfieben, lange Prozesse zu vermeiden, muffen die Diftrittsges welche Augungsart jedem aus ihnen noch fur den übrigs richte hierüber unappellabel gemacht werden.

ten hieruber noch partheilscher senn als die Schieds weil, wer einen Theil der Gemeindweide erhalten hat, richter selbst, welche forgfaltiger fprechen werden, nicht eine zweite Benutungsart des Gemeindguts erhals wann fie wiffen, daß noch ein Richter über ihnen ift; ten foll; er fodert alfo Beibehaltung des frühern vers er beharret also auf dem Sutachten. Carrard fürch, tagten S. Schlumpf ift gang Carrards Meinung, tet, durch Omurs und Desloes Meinung wurden glaubt aber, der 11. 5 tonne gang weggelaffen wers zahlreiche Prozesse verursacht, und es mußte noch eine den. Cuftor fodert eine kurzere Abkassung des S. besondere Gerichtsordnung gemacht werden, weil die Desloes findet, der & konne nicht weggelaffen, aber Diftrittsgerichte nicht Appellationsgerichte find; wann muffe einfacher abgefaßt werden. Afermann denft, in Rutficht der Verwaltungskammern mehr Unpartheis wann eine Gemeinde die halfte des Landes zur Ans lichfeit vorhanden ware, so ist dagegen Mangel an Loz pflanzung, die andere zum Weidgang bestimme, so kalkenntnissen, und besonders auch, an Zeit zu befürchzten, und daher kann auch der s nicht angenommen werz ben, und nur wann einer seinen ganzen Theil des Ganzden. Dieses führt auf den 12. S zurük, in welchem zen erhalte, so gehe für ihn die zweite Benugungsart eigenklich der vom Distriktöstattbalter ernannte Schiedsz verloren; er fodert deutlichere Absassungsart verloren; er fodert deutlichere Absassungsart verloren; er fodert deutlichere Absassungen den Gesschiedsrichter sollen den sunsten ernannten Schiedsrichter sollen den künsten ernannten schiedsrichter sollen den künsten ernennen; können sie alle umfassen kann; er sodert Durchstreichung des S. den zwischen den beiden vorgeschlagenen Schiedsrichte. ben zwischen den beiden vorgeschlagenen Schiedsrich; Schlumpf sodert noch einen Beisaz S, durch tern. Ummann will auch weder Prozesse noch Ber, den alle frühern obrigkeitlichen Berordnungen, die weisung an die Verwaltungskammern haben, und so diesem Sesez zuwider laufen, aufgehoben senn sollen. dert Durchstreichung des 13. S, und Beibehaltung des Desloes findet dieses durchaus überstüßig, weil es 12. §. Afermann stimmt Gmur bei, und sieht nicht, fich von selbst versteht, daß die alten Gesetze aufhos bag die Diffriftegerichte badurch zu Appellationsgerich; ren, wenn neue vorhanden sind; er fodert baber Las

Cartier versheidigt den 5, weil die Friedensrichter ten gemacht werden, weil Schiedsrichtersprüche seine noch nicht organistet sind, und solche Streitigkeiten nicht zu Prozessen Unlaß geben sollen. Schlumpf dertheidigt ebenfalls den 5. Lacoste sodert, daß auch bertheidigt ebenfalls den 5. Lacoste sodert, daß auch dieser formuissen zum Theil Carrard bei, doch sollen die Schiedsrichter erwäs schon von diesem Gutachten angenommen ist, mant werden. De sloes glaubt, den Grundschen wieder zurütgenommen werde. Der 5 wird unveränz gemaß beharren zu müssen, und ist über Carrards dert angenommen.

§ 13. Sennoz sodert Durchstreichung dieses 5, weil er die Verwaltungskammern nicht zu Richtern erzheben will. Schlumpf denkt, jene Schiedsrichts erwann denkt, in jeder Gemeinde könne höchstens ein erzheben will. Schlumpf denkt, jene Schiedsrichter konnen doch nicht für jeden wichtigen Fall zum genolichen Entscheid gebraucht werden, und also sei, und bittet um baldigen Entscheid dieses von vies es nothwendig, daß noch ein höherer Schiedsrichter für Rothsalle bestimmt werde. Bourgeois simmt

Schlumpf bringt ebenfalls auf Entscheid megen Smur folgt ebenfalls biefer Meinung , tigfeiten weder vor die Berwaltungsfammer, noch vor

Schlumpf tragt barauf an, ben vertagten II. bleibenden Theil beibehalten werden foll. Carrard Schlumpf furchtet, Die Diffrittsgerichte tonnelfindet den g nicht deutlich und an fich felbft unfchiklich,

gedordnung über diefen Untrag. Man geht jur Tas gesordnung.

Der Prafident zeigt an, dag der Prafident bes Senats ihm im Ramen des Senats ben Bunch geauffert habe , das die Gefeggebung bas Direktoe rium einladen mochte, eine beffere Gicherheite Dolie zei in helverten, besonders aber in der hauptstadt und der umliegenden Gegenden gu handhaben. DB pe ber unterfligt Diefen Antrag, und fodert Mieberfetju Polizeigefegen borlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollgiehungebirettorium.

Das Mollziehungedireftorium der batavifden

Bürger Direktoren!

Allem Anscheine nach ift es eine Rolge ber Ums fande, bag bas Bollgiehungsbireftorium nur eine Abschrift , nicht das De ginal der Depesche erhalten fellte, und benfeiben für ein Rapitalberbrechen erflerte; hat, werinn Gie ihm die officielle Ungeige von ber Bies bergeburt Selvetiens mitheilten, und ihm anboten, in noch engere Derhaltniffe ju treten, als die waren, worinn beide Republifen bereits fanben.

batavifchen Bolfes, fonnte nicht anders als mit der bebhafteffen Ruhrung von dem Direftorium aufgenome men werben, und es erbietet Ihnen bagegen mit Bies derfinn, innige Bereinigung und gegenfeitiges Berei trauen.

3wei Mationen, Die des Rufmes unverbrüchlicher fen Gerichtshofe mitgetheilten Aften, beschließt : Liebe gur Freiheit, und der Ehre genieffen , Europen querft das Schauspiel davon in einem Zeitalter geges

Das erffe Pfand, welches bas Bollgiehungsbiret torium in Unfehung feiner Gennungen, Die es für Die helvetische Acpublik heat, derseiben zu geben das 4. Dieser Beschluß soll gedrukt, in die Regisser Bergingen hat, ist der Ausdruk jener Wunsche, von des Gerichts eingeragen, und in Mallis öffentlich deren es befeelt ist, daß es namlich durch die Weist, angeschlagen werden. heit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschweitende Allso beschlossen in Luzern, den 26. April 1799. dende Sewitter im Innern, und durch Frankreiche NB. Auch der öffentliche Autlager Riedmassern, bald zerstreuer seine, von aussen, bei umdond ten, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeiche nern, bald zerstreuer sebe. nern, bald gerftreuet febe.

Gegeben , haag ben 15. April 1799. fm 5. Jahre ber batavischen Freiheit.

> Der Prafident des Bollifehungsbireftoriums, Unterzeichner: F. Ermerins.

Fur das Bollziehungebireitorium, der Gen. Gecret. e den ches dance C. G. Hultmann. and Adag

Befclus.

(Bergleiche Republifaner Bb. III. G. 393. 452.)

Das Vollzielnungsdirektorium der helvetischen einen und unthenbaren Republit,

Erwägend, daß das Kantonegericht in Ballis, anstatt den Kriminalprozes, welchen das Distrittsgericht Monthei, Grundfagen und Gefegen jum Erog, gegen Ludwig Kobriquet den Sohn, bon da einges Diepublik an das Vollziehungsdirektorium leicet bat, für nichtig zu erklaren, denfeiben auf eine der helvetischen Republik. Priminaluntersuchungen abführt;

Erwagend , daß diefes Tribunal Constitution und Grundfage fo weit vergeffen bat, daß es den Beflage ten fogar über feinen religiöfen Glauben gur Rebe

Erwagend, daß es alles vernachlaßigte, was less tern entschuldigen konnte, und baburch eine unverants-wortliche Partheilichkeit zu Tage legte;

Erwagend, daff die Grundfage, gu benen fic dieses Gericht sowohl in den Prozesoften als im Urs Diefer Schritt, eines der alteffen Freunde des theilsspruche befennt, der barbarifchen Inquifitoren des 13ten Jahrhunderts mirdig find;

Erwagend endlich, daf in Diefem Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Ballis figen, welche im Tahr 1790, jur Berbannung der wallischen Patrioten fimmten.

Rach genommener Einficht in die ihm vom ober-

r. Das Kantonegericht von Ballis ift abgefest. 2. Der Commiffar des Bollziehungebirefterjums ben ju haben, da bie übrigen Belfer noch nichts wird, im Ginberftandnis mit bem Statthalter, eine touften, als frecht ich zu gehorchen. — 3wei Nationen, doppelte Liffe Burger einreichen, welche fahig find, burch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichforgein neues Gericht zu bilden; und darf Diejenigen Mits migfeit ihrer Borguge befannt, muffen durch wirkliche glieder des vorigen Kantonsgerichts beibehalten, Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben welche an den obenermabnten Operationen feinen Ans theil nahmen.

3. Dem Juftig : und Polizeiminifter ift die Boll

giehung aufgetragen.

nete, ift abgefest.